

<b>Dienstanweisung</b>	Nr. 02 / 2017
	vom 12.12.2017
II-1315.1	

Betreff

**Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Leistungsgewährung, Markt & Integration und der Unterhaltsstelle bei der Verfolgung von Verdachtsfällen von „rechtswidriger Entlohnung“**

---

Für die Verfolgung von Ansprüchen wegen „rechtswidriger Entlohnung“ ist die Unterhaltsstelle zuständig. Sie wird bei der Sachverhaltsermittlung durch die Leistungs- sowie Markt- und Integrationsteams unterstützt. Die wesentlichen Arbeitsschritte und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus Anlage 1.

Jedes Erwerbseinkommen ist auf seine Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen. Zur Prüfung ist der Prüfbogen rechtswidrige Löhne Anlage 2 zu nutzen. Die Prüfung erfolgt im Leistungsbereich bei der Erfassung einer neuen Tätigkeit oder bei der Bearbeitung eines Fortzahlungsantrages. Im Bereich M&I erfolgt die Prüfung bei einer beabsichtigten Förderung und Integration.

Bei der Prüfung wird speziell zwischen Tariflöhnen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und dem allgemein verbindlichen Mindestlohn nach Mindestlohngesetz mit Helfer oder Fachkraftstatus unterschieden. Auf die korrekte Erfassung des Bogens ist zu achten.

Die Höhe der Mindestlöhne sowie das Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sind in der aktualisierten Anlage 2 zu entnehmen. Es wird jeweils zeitnah aktualisiert, wenn weitere Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden oder die Gültigkeit eines Tarifvertrages endet.

Die Übermittlung der Anfragen und Mitteilungen nach dem beschriebenen Verfahren erfolgt über die e-Akte. Zur Nachhaltung erfolgt eine automatische Speicherung der erfassten Eingaben vom Prüfbogen in einer Datenbank.

Wird im Rahmen der Betreuung durch M&I / Leistungsbereich festgestellt, dass einem Leistungsberechtigten eine rechtswidrige Vergütung gezahlt wird, wird der Kunde zunächst durch den Bereich M&I über den Sachverhalt aufgeklärt und gezielt befragt. Hierzu ist verpflichtend mit jedem Kunden ein dokumentiertes Gespräch zu führen und jede Frage aus dem Gesprächsvordruck Anlage 3 zu beantworten.

Der Kunde hat auf dem Ausdruck der Anlage 3 auf jeder Seite zu unterschreiben. Der Gesprächsvordruck ist in den BK Vorlagen bei lokalen Vorlagen des JC LDS unter § 33 hinterlegt.

Das weitere Vorgehen der Unterhaltsstelle richtet sich nach den Fachlichen Hinweisen des § 33 SGB II.

**Bevor rechtliche Schritte gegen Arbeitgeber in Form von Mahnverfahren bzw. Klage eingeleitet werden, ist der Vorgang durch den TL 792 zur Schlusszeichnung der Entscheidung über den Dienstweg der Geschäftsführung vorzulegen.**

Nach Abschluss der Prüfung wird der zuständige Vermittler/Sachbearbeiter auf dem Dienstweg über den jeweiligen TL über das Ergebnis der Prüfung.

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geschäftsanweisung zum Lohnwucher vom 10.10.2013 wird hiermit aufgehoben.

Rodenberg  
Geschäftsführerin